

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 2 - Gewerberecht,
Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Frau Codruta Bârlida-Mucenic;

Ansuchen um gewerberechtliche Genehmigung zur
Änderung einer bestehenden Gastgewerbe-
betriebsanlage (Gasthof Barlida) im Standort Lainach
80, 9833 Lainach auf Gst.Nr.: 958 der KG 73504
(Lainach);

gewerbebehördliches Änderungsanzeigeverfahren

Datum	17.07.2024
Zahl	SP4-BA-3353/1-2024 (002/2024)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Nicole Posch
Telefon	050 536 62400
Fax	050 536-62407
E-Mail	bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Gemeinde Rengersdorf
Eingang

Kundmachung

22. Juli 2024

Zahl

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrter Herr,

ha. Behörde hat nachfolgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen der Frau Codruta Bârlida-Mucenic, Lainach 80, 9833 Lainach um gewerberechtliche Genehmigung zur
Änderung einer bestehenden Gastgewerbebetriebsanlage in Form der **Errichtung und des Betriebes einer
Flüssiggasanlage** im Standort Lainach 80, 9833 Lainach auf Gst.Nr.: 958 der KG 73504 (Lainach).

Kurze Projektdarstellung des Änderungsvorhabens:

Bei der gegenständlichen Gastgewerbebetriebsanlage ist die Errichtung und der Betrieb einer Flüssiggasanlage,
bestehend aus Flüssiggaslagerung, Leitungsanlage, Gasgerät und Abgasführung geplant. Für die Versorgung der
Anlage soll ein Flaschenschrank für 2 Stück Flüssiggasbehälter mit jeweils 33 kg aufgestellt werden. Um die
möglichen Flüssiggasaustrittsstellen (z.B. Behälterarmaturen) wird eine Explosionsschutzzone mit 1 m eingerichtet.
Die Lagerung von brennbaren, selbstentzündlichen, Explosionsgefährlichen oder brandfördernden Stoffen in der
Explosionsschutzzone ist nicht beabsichtigt.

Über Hochdruckschläuche sind die Flaschen mit einem händischen/automatischen Umschaltventil verbunden. Eine
Flasche ist jeweils in Betrieb, die andere dient als Reserve.

Nähere Angaben sind den beiliegenden Projektunterlagen zu entnehmen.

Gemäß § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 sind Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn
nicht nachteilig beeinflussen, anzeigepflichtig. Dieses Verfahren ist gemäß § 81 Abs 2 Z 7 und Abs 3 iVm. 345 Abs
6 GewO 1994 im Anzeigeverfahren ohne Parteistellung der Nachbarn durchzuführen. Angemerkt wird jedoch, dass
den Nachbarn eine eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf die Anwendung der Verfahrensart
(Änderungsanzeigeverfahren) zukommt.

Das Projekt wird hiermit durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Rengersdorf und Verlautbarung auf
der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau öffentlich bekanntgegeben.

Nachbarn können bis **spätestens 02.08.2024** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.
Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbeferat, 3. Stock, Zimmer 300, Lutherstraße 6-8,
9800 Spittal an der Drau, (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung).

Zur Wahrung der eingeschränkten Parteistellung können Nachbarn bis **02.08.2024** (einlangend) schriftlich (auch
per Telefax oder E-Mail) Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994,

soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 81 Abs 2 Z 7 und Abs 3, 333, 345 Abs 6 und 356b der Gewerbeordnung – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2024;

§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Nicole Posch

Ergeht an:

I.

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag auf der Amtstafel der Gemeinde Rangersdorf sowie Verlautbarung auf der Internetseite (Homepage) der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

II.

1. die Gemeinde Rangersdorf, Rangersdorf 40, 9833 Rangersdorf, mit dem höflichen Ersuchen,
 - a) das Projekt im Sinne des obigen Punktes I durch **Anschlag an der do. Amtstafel bekannt zu geben;**
 - b) das Projekt durch Anschlag der Bekanntgabe auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben; Hinweis: Die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden; statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn bekannt gegeben werden;
 - c) der Behörde **die an der Amtstafel kundgemachte Bekanntmachung– versehen mit dem Anschlag- und Abnahmedatum – unmittelbar nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme zur retournieren;**
2. Frau Codruta Bărlida-Mucenic, Lainach 80/1, 9833 Rangersdorf;
3. Herrn Manfred Reiter, Lainach 2/1, 9833 Rangersdorf;
4. die Agrargemeinschaft Nachbarschaft Lainach und Lainacheralpe, Lainach 17, 9833 Rangersdorf;
5. Frau Renate Planegger, Lainach 81/1, 9833 Rangersdorf;
6. Herrn Harald Reiter, Lainach 64, 9833 Rangersdorf;
7. Herrn Hermann Reiter, Lainach 71a/2, 9833 Rangersdorf;
8. Herrn Gernold Reiter, Lainach 71, 9833 Rangersdorf;
9. Herrn Karl-Heinz Planegger, Lainach 114, 9833 Rangersdorf;
10. die Gemeinde Rangersdorf (öffentliches Gut), Rangersdorf 40, 9833 Rangersdorf.

